



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 28 61, 53018 Bonn

Eisenbahnen des Bundes und
Nichtbundeseigene Eisenbahnen und Halter nach
§ 31 AEG, die einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen
(Allgemeinverfügung)

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

3.412 AütP

Bearbeitung: Bernd Sengespeick

Telefona: (02 28) 98 26- 232

Telefax: (02 28) 98 26- 249

e-Mail: sengespeickb@eba.bund.de
Ref34@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 19.07.2007

VMS-Nummer

256102

Betreff: – Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV-Schrift 753) und
– Streckenkenntnis-Richtlinie (VDV-Schrift 755)
des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen

Zur Durchführung des sicheren Betriebes erlasse ich folgende

Allgemeinverfügung

- I. 1. Ich weise Sie an, bei der Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege entsprechend der
„Richtlinie über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Schienenwege von öffentlichen Betreibern der Schienenwege“
- Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie –
des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV-Schrift 753, Ausgabe 07/06)
zu verfahren
- 2 a) Ich weise Sie an, nach Maßgabe des Absatzes b) bei dem Erwerb, dem Erhalt und der Überwachung der Streckenkenntnis für Zugfahrten auf Schienenwegen öffentli-

cher Betreiber der Schienenwege entsprechend der

„Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege“

- Streckenkenntnis-Richtlinie -"

des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V (VDV-Schrift 755, Ausgabe 01/05) zu verfahren

- b) Beim Führen von rostgefeuerten Dampflokomotiven sind die Bestimmungen der Streckenkenntnis-Richtlinie zum Fahren mit eingeschränkter oder ohne Streckenkenntnis nicht anzuwenden.

II Dieser Bescheid ergeht kostenfrei

Begründung

- A. Diese Entscheidung beruht auf §§ 5 Absätze 1a Nummer 1 und 1e Nummer 4 und 5a Absätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 7a Absatz 1 und 2 Absätze 8 und 9 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2007 (BGBl I S. 522) sowie auf § 3 Absatz 1 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) vom 27.12.1993, (BGBl I S. 2378, 2394), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2007 (BGBl I S. 522) in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 4 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO vom 08.05.1967, BGBl II S. 1563) zuletzt geändert durch Artikel 499 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
Danach ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes und Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen, die nicht ausschließlich Verkehrsleistungen auf Netzen des Regionalverkehrs erbringen und die daher einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen, das Eisenbahn-Bundesamt. Ihm obliegen die Eisenbahnaufsicht einschließlich der technischen Aufsicht sowie die Bauaufsicht für Betriebsanlagen und Fahrzeuge. Das Eisenbahn-Bundesamt ist nach § 5a Absatz 2 AEG befugt, im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben gegenüber dem o. a. Adressatenkreis Anweisungen zu erlassen, die die Einhaltung des AEG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und damit die Gewährleistung der Sicherheit zum Inhalt haben. Zur sicheren Wahrnehmung der Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 AEG in Verbindung mit § 54 EBO ist diese Anweisung erforderlich.
- B. Von einer Anhörung habe ich nach § 28 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abgesehen. Der potentielle Adressatenkreis dieser Anordnung ist groß, aber nach abstrakten Merkmalen hinreichend bestimmbar. Nicht alle Adressaten sind dem Eisenbahn-

Bundesamt bekannt oder für das Eisenbahn-Bundesamt auch nur zu ermitteln, so dass eine vorherige Anhörung untunlich erscheint. Die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

- C. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat von seiner Ermächtigung gemäß § 26 Absatz 1
- Nummer 4 AEG, eine Rechtsverordnung über Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Schienenfahrzeugen und
 - Nummer 5 AEG, eine Rechtsverordnung über die Ausbildung und die Anforderungen an die Befähigung und Eignung des Eisenbahnbetriebspersonals
- zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Postfach 2861, 53018 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



gez Beschow

beglaubigt:

Sengespeick, TROAR